

#### Frage 1

Ja    Nein

Welche Gesellschaften sind zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet?

- |   |                                     |                                     |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Kleinst-GmbH   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Mittlere GmbH  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| c) Große GmbH & Co. KG. Die GmbH ist zugleich Komplementärin. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |

#### Lösungshinweise zu Frage 1

**zu a)** Kleine und Kleinst-Kapitalgesellschaften sind von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit.

**zu b)** Unternehmen, die nach § 1 i.V. m. § 3 Abs. 1 PubLG zur Erstellung eines JA verpflichtet sind, haben diesen um einen Lagebericht zu ergänzen, sofern sie nicht in der Rechtsform einer "reinen" Personenhandelsgesellschaft oder eines Einzelkaufmanns geführt werden. Beispiele hierfür sind wirtschaftliche Vereine, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ein Gewerbe betreiben.

**zu c)** Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, haben die Vorschriften des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts (§ 264 HGB) anzuwenden und somit auch einen Lagebericht aufzustellen (§ 289 HGB).

Stand: 01.10.2025